

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	4
Alle Steuerzahler	4
Vermieter	5
Kapitalanleger	6
Freiberufler und Gewerbetreibende	6
Personengesellschaften	6
Umsatzsteuerzahler	7
Arbeitgeber	7
Recht	9

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof vor einiger Zeit die Frage vorgelegt, ob der Organträger (so wie es das deutsche Umsatzsteuergesetz vorsieht) oder vielmehr der Organkreis bei einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** die Umsatzsteuer schuldet. Inzwischen liegen die Schlussanträge der Generalanwältin vor. Sollte der Europäische Gerichtshof der darin ausgeführten Sichtweise folgen, könnte dies immense Auswirkungen für den deutschen Fiskus haben. Daher ist zu empfehlen, etwaige Umsatzsteuer-Festsetzungen vorerst offenzuhalten.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Für die Leistung eines Statikers kann eine **Steuerermäßigung** nach Ansicht des Bundesfinanz-



hofs auch dann nicht gewährt werden, wenn diese für die Durchführung einer begünstigten **Handwerkerleistung** erforderlich war.

- Kann der Arbeitnehmer einen **Firmenwagen** dauerhaft für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen, ist die 0,03 %-Regelung auch für Kalendermonate anzuwenden, in denen das Fahrzeug nicht für derartige Fahrten genutzt wurde. Dies ist gerade in Homeoffice-Zeiten alles andere als optimal. Doch jetzt gibt es eine erfreuliche Kehrtwende des Bundesfinanzministeriums. Danach kann der Arbeitgeber rückwirkend eine Einzel-

bewertung vornehmen.

- Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben neue Anforderungen an das **Zusätzlichkeitserfordernis für beitragsfreie Arbeitgeberleistungen** festgelegt. Da sie sich dabei an dem Steuerrecht orientiert haben, ist die Sichtweise nun restriktiver als bisher. Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Mai 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine Juni 2022

Steuertermine

Fälligkeit	10.06.2022 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	13.06.2022 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 06/2022	spätestens 28.06.2022
------------------	-----------------------

Hauptsitz
55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung
55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung
55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung
55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Behördliches Rückforderungsverfahren und was es dabei rechtlich zu beachten gilt

Die Coronakrise hat die deutsche Wirtschaft vor immense Herausforderungen gestellt. Die Bundesregierung sah sich unter Zugzwang. Im März 2020 wurde die „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ (Corona-Soforthilfe) beschlossen, sodass millionenfach Existenzen kurzfristig mit Zuschüssen abgesichert werden konnten. Mit Stand 30.6.2020 wurden ca. 13,5 Mrd. EUR an Bundesmitteln für die Corona-Soforthilfe aufgebracht – schnell und unbürokratisch. Zwei Jahre später sehen sich viele Begünstigte mit Rückforderungsbescheiden konfrontiert. Im Folgenden geht es darum, wann der Staat die Corona-Soforthilfe rechtlich zurückfordern darf und was Sie als begleitender Steuerberater dabei zu beachten haben.

Das Rückforderungsverfahren

Eine Rückforderung der Corona-Soforthilfe kann in Betracht kommen, wenn diese 2020 gewährt wurde, ohne dass ein tatsächlicher Liquiditätsempfänger vorlag. Gleiches gilt auch, wenn die Hilfe zweckwidrig verwendet wurde. Doch wie läuft ein solches behördliches Rückforderungsverfahren ab?

In NRW hatten die Begünstigten der Soforthilfe beispielsweise bis zum 31.10.2021 Zeit, am sog. Rückmeldeverfahren teilzunehmen. In diesem Verfahren müssen sie den Behörden ihren tatsächlichen Liquiditätsempfänger darlegen – etwas, das sie gerade bei der Antragstellung lediglich versichern und nun nachholen müssen.

Kommt die Behörde innerhalb des Rückmeldeverfahrens dann zu dem Schluss, dass die Soforthilfe größer war als der Liquiditätsempfänger oder gar zweckfremdet wurde, wird der Leistungsempfänger in einem nächsten Schritt zu einer Stellungnahme aufgefordert, der sogenannten Anhörung.

Wenn entweder eine mögliche Rückforderung als unberechtigt angesehen wird oder die Behörde anklagen lässt, dass auch strafrechtliche Ermittlungen

in Betracht kommen, sollte diese Anhörung im Idealfall bereits von einem Rechtsanwalt begleitet werden. Denn hier gewährt die Behörde dem Leistungsempfänger die Möglichkeit, sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen für eine potenzielle Rückforderung zu äußern. So können Missverständnisse aufgeklärt, andererseits aber auch das Ermessen der Behörde gelenkt werden.

Umgangssprachlich kann in der Anhörung daher alles was gesagt wird, für oder gegen den Begünstigten verwendet werden und darüber entscheiden, ob sich die Behörde zu einer Rückforderung entschließt oder nicht. Insbesondere können sämtliche Erklärungen innerhalb der Anhörung in der Regel auch für ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Subventionsbetrugs verwendet werden.

Entschließt sich die Behörde nach der Anhörung zu einer Rückforderung, so ergeht an den Soforthilfe-Empfänger ein Rückforderungsbescheid. Dieser Verwaltungsakt kann nach seiner Zustellung je nach Bundesland zunächst mit einem Widerspruchsverfahren oder direkt mit einer Klage angegriffen werden.

Prüfung der Rückforderungsberechtigung

Ob ein solcher Rückforderungsbescheid der Behörde auch rechtlichen Bestand hat, hängt maßgeblich davon ab, ob er rechtmäßig ergangen ist. Es kommt darauf an, ob die Behörde die Rückforderung auf eine taugliche Rechtsgrundlage stützt, deren formelle und materielle Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem muss ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt worden sein.

Prüfung der Rechtsgrundlage

Den Behörden werden in der Regel keine Fehler bei der Ermittlung der Rechtsgrundlage für die Rückforderung unterlaufen. Ein Rückzahlungsverlangen wird regelmäßig auf § 49a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gestützt werden. Danach sind die erbrachten Corona-Soforthilfen zurückzuerstatten, soweit

die Leistungsgewährung im Rahmen der Soforthilfe nach § 48 Abs. 1 VwVfG zurückgenommen oder nach § 49 Abs. 3 VwVfG widerrufen worden ist.

§ 48 Abs. 1 VwVfG findet Anwendung, wenn die Gewährung der Corona-Soforthilfe von Anfang an nicht hätte erfolgen dürfen und damit rechtswidrig war. Der Widerruf der Begünstigung nach § 49 VwVfG kommt in Betracht, wenn der Antragsteller zwar einen Anspruch auf die Hilfe hatte, sie aber zweckwidrig verwendet hat.

Prüfung der formellen Voraussetzungen

Der Rückforderungsbescheid muss von der zuständigen Behörde erlassen worden sein. Insbesondere muss der Soforthilfe-Empfänger angehört worden sein. Auch hier unterlaufen der Behörde typischerweise keine Fehler.

Prüfung der materiellen Voraussetzungen

In den meisten Rückforderungsverfahren wird es hingegen maßgeblich darauf ankommen, ob die Gründe für eine Rückforderung auch tatsächlich vorliegen. Das ist unter anderem der Fall, wenn

- die Leistungsbewilligung rechtswidrig war oder, wenn
- die Förderung unzulässig verwendet wurde.

Dann kann die Behörde den Bewilligungsbescheid widerrufen und zur Rückzahlung auffordern.

Von entscheidender Bedeutung ist daher zunächst, ob die Behörde von einem zutreffenden Sachverhalt ausgeht. Aus diesem Grunde sollte bereits im Rahmen der Anhörung Akteneinsicht genommen werden, um einen falschen Sachverhalt richtig zu stellen.

War der Antragsteller tatsächlich förderungsberechtigt?

Von entscheidender Bedeutung wird die Frage sein, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorlagen – also, ob der Soforthilfe-Empfänger bei Antragstellung einen erheblichen Liquiditätsempfänger hatte. War diese Vo-

Thema des Monats

Behördliches Rückforderungsverfahren und was es dabei rechtlich zu beachten gilt

raussetzung bei Antragstellung nicht erfüllt, ist die Bewilligung insoweit rechtswidrig, sodass die Behörde die Förderung zurücknehmen kann. Wann ein Liquiditätsengpass vorliegt, lässt sich am Beispiel der NRW-Soforthilfe demonstrieren:

Danach liegt ein Liquiditätsengpass vor, wenn

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1.3.2020 durch die Pandemie weggefallen sind,
- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind,
- die Umsatzmöglichkeiten durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der Pandemie massiv eingeschränkt wurden oder
- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Antragstellers zu erfüllen.

Der Liquiditätsengpass ergibt sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb und den tatsächlich laufenden, erwerbsmäßigen Sach- und Finanzausgaben unter Berücksichtigung eingesparter Kosten im Erfassungszeitraum. Bei den Aufwendungen bleibt der Personalaufwand außen vor.

Hier zeigt sich erneut der Unterschied zu den Überbrückungshilfen. Dort ist ein Liquiditätsengpass keine Voraussetzung für einen Fixkostenzuschuss. Es kommt z. B. bei der Überbrückungshilfe IV grundsätzlich nur darauf an, ob ein Umsatzrückgang von mindestens 30 % in den Fördermonaten vorliegt. Maßgeblich für den Vergleich ist der jeweilige Referenzmonat aus 2019.

PRAXISTIPP

Der Vorteil der Überbrückungshilfe ist, dass Unternehmen geholfen werden kann, die Rücklagen angehäuft hatten und damit unter der Corona-Soforthilfe keinen Liquiditätsengpass hatten, aber zur Existenzsicherung

dennoch auf Förderung angewiesen sind.

Kommt die Behörde nach ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass kein oder ein geringerer Liquiditätsengpass vorlag, kann sie sich dazu entschließen, die Bewilligung insoweit zurückzunehmen und zur Zahlung aufzufordern.

Hat der Antragsteller die Soforthilfe zweckgemäß verwendet?

Ein weiterer Streitpunkt in den Rückforderungsprozessen wird sein, ob der Begünstigte die Soforthilfe zweckgemäß verwendet hat. Die Mittel aus der Corona-Soforthilfe waren zur Finanzierung von Verbindlichkeiten für die fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzausgaben vorgesehen. Kann der Begünstigte nicht nachweisen, dass er die Mittel auch zu diesem Zweck eingesetzt hat, ist mit einem Widerruf des Bewilligungsbescheides gem. § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VwVfG und einer anschließenden Rückzahlungsaufforderung zu rechnen.

Hier gibt es in der Praxis häufig das Problem, dass sich die Antragsteller einen „Unternehmerlohn“ ausgezahlt haben. Denn gerade am Anfang, in den Wirren der ersten Pandemiewochen, war insbesondere die Kommunikation von politischen Akteuren verwirrend. Teilweise wurde sogar ausdrücklich öffentlich geäußert, dass auch ein angemessener Unternehmerlohn von der Soforthilfe gedeckt war. Das war aus Mitteln des Bundes nicht der Fall.

Rechtsfolge: Ermessen

Liegen aus Behördensicht die Voraussetzungen für eine Rückforderung vor, liegt es in ihrem Ermessen, ob sie auch tatsächlich zur Kasse bittet.

In der Praxis wird die Soforthilfe in der Regel bereits verbraucht sein. Doch ganz zum Leid der Begünstigten kann die Behörde selbst dann grundsätzlich zur Rückzahlung auffordern.

Unter bestimmten Umständen kann man sich jedoch auf Vertrauensschutz berufen. In solchen Fällen muss der Begünstigte, der den Zuschuss ver-

braucht hat, nichts zurückzahlen.

Es sollte jedoch nicht verfrüht aufgeatmet werden. Der Vertrauensschutz besteht nur in engen Ausnahmefällen und greift beispielsweise nicht, wenn der Begünstigte Angaben zu seinem Liquiditätsengpass einfach „ins Blaue hinein“ getätigt hat oder unbeabsichtigt Angaben tätigt, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren. Hier kommt es sehr auf den Einzelfall an. Generell gilt jedoch: Wer wusste oder infolge grober Fahrlässigkeit verkannte, dass seine Angaben bei der Antragstellung falsch waren, kann sich in der Regel nicht auf einen Vertrauensschutz berufen.

Rechtsbehelfe

Auch wenn sich die Behörde tatsächlich für eine Rückforderung entscheidet, ist der Begünstigte der Aufforderung nicht schutzlos ausgeliefert. Nach Zustellung des Rückforderungsbescheides hat er in den meisten Bundesländern einen Monat Zeit, Widerspruch gegen den Bescheid zu erheben.

Hält die Behörde trotz Widerspruchs an ihrer Auffassung fest, kann der Begünstigte dann innerhalb eines Monats Klage vor den Verwaltungsgerichten erheben.

In einigen Bundesländern wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Hier kann der Betroffene gegen den Rückforderungsbescheid unmittelbar Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung, das heißt, eine Rückzahlung ist erst dann notwendig, wenn in der Sache abschließend entschieden wurde, also etwa bei einer Klage das Gericht rechtskräftig entschieden hat.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	03/21	08/21	01/22	02/22	03/22
BRD gesamt:	+ 1,7 %	+ 3,9 %	+ 4,9 %	+ 5,1 %	+ 7,3 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.7. - 28.7.14	- 0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. - 31.12.14	- 0,73 %	4,27 %	8,27 %*
1.1. - 30.6.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.1. - 30.6.16	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.16	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.18	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
seit 1.7.18	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach 28.7.2014 entstanden sind.

Alle Steuerzahler

Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung für Berechnungen eines Statikers

Für die **Leistung eines Statikers** (im Streitfall: statische Berechnung) kann eine Steuerermäßigung nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch dann nicht gewährt werden, wenn diese für die Durchführung **einer begünstigten Handwerkerleistung** erforderlich war.

Hintergrund: Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige **eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen** (nur Lohnkosten), höchstens jedoch 1.200 EUR im Jahr.

Sachverhalt

Ein Handwerksbetrieb wurde mit dem Austausch schadhafter Dachstützen beauftragt. Nach Einschätzung des

Handwerksbetriebs war für die fachgerechte Ausführung dieser Arbeiten zunächst eine statische Berechnung erforderlich, die sodann auch von einem Statiker durchgeführt wurde. Neben der – unstrittigen – Steuerermäßigung für die Handwerkerleistung (Dachstützenaustausch) beantragten die Steuerpflichtigen diese auch für die Leistung des Statikers. Doch dies lehnte der Bundesfinanzhof ab und hob die anderslautende Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg auf.

Die Steuerermäßigung kann nicht gewährt werden, **da ein Statiker grundsätzlich nicht handwerklich tätig**

ist. Er erbringt ausschließlich Leistungen im Bereich der Planung und rechnerischen Überprüfung von Bauwerken.

Die Steuerermäßigung kann (so der Bundesfinanzhof) **auch nicht auf die erforderliche statische Berechnung** für die Durchführung der Handwerkerleistungen gestützt werden. Denn die Leistungen des Handwerkers und diejenige des Statikers sind für die Gewährung der Steuerermäßigung **getrennt zu betrachten**. Allein die sachliche Verzahnung beider Gewerke führt nicht zu einer Umqualifizierung der statischen Berechnung in eine Handwerkerleistung.

Alle Steuerzahler

Keine Spekulationssteuer bei Verkauf eines selbst bewohnten Gartenhauses

Wird ein Gebäude innerhalb der **10-jährigen Spekulationsfrist** mit Gewinn verkauft, unterliegt es nicht der Einkommensteuer, wenn es zuvor **zu eigenen Wohnzwecken** genutzt wurde. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt diese gesetzliche Privilegierung auch für ein Grundstück mit **einem (voll erschlossenen) Gartenhaus**, das baurechtswidrig dauerhaft bewohnt wurde.

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger veräußerte innerhalb der Zehnjahresfrist Grundstücke, die in einem Kleingartengelände lagen und auf denen sich ein von ihm selbst bewohntes Gartenhaus befand. Die

Errichtung des Gartenhauses war dem früheren Eigentümer nur unter der Auflage genehmigt worden, dass das Gebäude nicht zum dauernden Aufenthalt von Personen genutzt werden darf. Das Finanzamt unterwarf den Veräußerungsgewinn – ebenso wie das Finanzgericht München – der Einkommensteuer. Der Bundesfinanzhof sah das aber nun anders.

Eine „**Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**“ setzt u. a. voraus, dass eine Immobilie tatsächlich zum Bewohnen dauerhaft geeignet ist, was vor allem die Beschaffenheit des Gebäudes betrifft. Dabei kann **auch eine baurechtswidrige Nutzung** begünstigt sein.

Beachten Sie

Bei seiner Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof maßgebend von **Sinn und Zweck der Privilegierung** leiten lassen: Die Norm dient der Verhinderung der ungerechtfertigten Besteuerung **eines Veräußerungsgewinns bei einer Wohnsitzaufgabe**, also beispielsweise wegen eines Arbeitsplatzwechsels. Und dieser Gesetzeszweck ist **bei baurechtswidriger Nutzung von Wohneigentum** ebenso erfüllt wie bei einer mit dem Baurecht übereinstimmenden Nutzung.

Häusliches Arbeitszimmer muss für die Tätigkeit nicht erforderlich sein

Ein Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer **setzt nicht voraus**, dass das Arbeitszimmer **für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen erforderlich ist**. Für den Abzug genügt es,

wenn der Raum **ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke** genutzt wird. Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu Aufwendungen für ein häusli-

ches Arbeitszimmer einer Flugbegleiterin wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt (BFH-Urteil vom 3.4.2019, Az. VI R 46/17; BFH-PM Nr. 13/22 vom 24.3.2022).

Vermieter

Folgen bei Übertragung eines Vermietungsobjekts gegen Versorgungsleistungen

Übertragen Eltern ihren Kindern **private Vermietungsobjekte gegen Versorgungsleistungen**, stellt sich u. a. die Frage, in welchem Umfang die gezahlten **Versorgungsleistungen** abzugsfähig sind. In einer aktuellen Entscheidung hat sich nun der Bundesfinanzhof mit diesem Thema beschäftigt.

Bei einer Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen können die **Versorgungsleistungen beim Zahlenden als Sonderausgaben** abzugsfähig sein. **Der Empfänger** muss die Zahlungen **als sonstige Einkünfte** versteuern.

Dies gilt (wie der Bundesfinanzhof nun klarstellte) bei Übertragungen nach dem 31.12.2007 aber **nur für Vermögen**, das in § 10 Abs. 1a Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ab-

schließend aufgezählt ist. Danach gilt eine Begünstigung nur für Versorgungsleistungen im Zusammenhang **mit der Übertragung von Mitunternehmeranteilen, (Teil-)Betrieben und bestimmten GmbH-Anteilen**. Demzufolge ist insbesondere die **Übertragung von Immobilienvermögen nicht begünstigt**.

Wird nicht begünstigtes Vermögen (im Streitfall ein vermietetes Mehrfamilienhaus) übertragen, liegt **eine entgeltliche oder teilentgeltliche Übertragung** vor. Ein rein unentgeltlicher Vorgang ist nicht gegeben.

Beachten Sie

Ob es sich um einen voll- oder um einen teilentgeltlichen Vorgang handelt, hängt davon ab, ob sich **Leistung und Gegenleistung einander gleich-**

wertig gegenüberstehen.

Wird die Immobilie weiter vermietet, führen **die wiederkehrenden Leistungen des Übernehmers**

- **in Höhe ihres Barwerts** zu Anschaffungskosten (Werbungskosten über die Gebäude-Abschreibung) und
- **in Höhe ihres Zinsanteils** zu sofort abziehbaren Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Der **Übergeber der Immobilie** muss den Ertragsanteil **als sonstige Einkünfte** versteuern. Sofern die Veräußerung innerhalb der **Zehnjahresfrist des § 23 EStG** erfolgt, kommt auf ihn ggf. auch noch die **Besteuerung eines privaten Veräußerungsgewinns** zu.

Kapitalanleger

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Voraussichtliche Staaten-austauschliste 2022

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der

zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Das Bundesfinanzministerium (11.2.2022, Az. IV B 6 - S 1315/19/10030 :041) hat nun die

Staaten bekannt gegeben, mit denen **voraussichtlich der automatische** Datenaustausch zum 30.9.2022 erfolgt

Freiberufler und Gewerbetreibende

Voraussetzungen für einen steuerfreien Sanierungsertrag

Eine **unternehmensbezogene Sanierung** liegt nach § 3a Einkommensteuergesetz (EStG) vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses die **Sanierungsbedürftigkeit** und die **Sanierungsfähigkeit** des Unternehmens, die **Sanierungseignung** des betrieblich begründeten Schuldenerlasses und die **Sanierungsabsicht** der Gläubiger nachweist. Mit diesen Voraussetzungen hat sich jüngst das Finanzgericht Münster befasst.

Zum Hintergrund: Nach § 3a EStG sind Betriebsvermögensmehrungen

oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass **zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung steuerfrei.**

Sanierungsbedürftig ist ein Unternehmen, wenn es ohne die Sanierung nicht fortgeführt werden kann. Die Beurteilung erfolgt auf Basis der **Ertrags- und Finanzlage**, des Verhältnisses der **liquiden Mittel** zur Höhe der Schuldenlast und der **Gesamtleistungsfähigkeit** des Unternehmens.

Beachten Sie

Sanierungsbedürftigkeit liegt jedenfalls

bei **einem Insolvenzantragsgrund** vor. **Sanierungsfähigkeit/-eignung** ist gegeben, wenn das Überleben des Unternehmens durch den Schuldenerlass und ggf. weitere Sanierungsmaßnahmen bei objektiver Beurteilung gesichert ist.

Sanierungsabsicht wird vermutet, wenn der Schuldner sanierungsbedürftig ist und der Schuldenerlass geeignet war, die Sanierung herbeizuführen.

Personengesellschaften

Zur Abziehbarkeit von Zinsen bei vermögensverwaltender Personengesellschaft

Gewährt ein Gesellschafter „seiner“ **vermögensverwaltenden Personengesellschaft** (im Streitfall: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) ein **Darlehen**, stellt sich die Frage, ob ein solches **Darlehensverhältnis steuerlich voll anerkannt** werden kann oder nur insoweit, als der Gesellschafter **nicht beteiligt** ist. Für das Finanzgericht München kommt eine steuerliche Anerkennung aufgrund der anzustellenden **Bruchteilsbetrachtung** nicht in Betracht, soweit der Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt ist. Es handelt sich insoweit **um ein steuerlich**

unbeachtliches „Insichgeschäft“.

Sofern der Bundesfinanzhof diese Auffassung des Finanzgerichts **in der Revision** bestätigt, ist Folgendes zu beachten:

- Die **teilweise steuerrechtliche Nichtanerkennung** des zivilrechtlich wirksam vereinbarten Darlehens führt dazu, dass die von der Gesellschaft an den Gesellschafter gezahlten Darlehenszinsen **nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** zu berücksichtigen sind.
- Vielmehr sind die Darlehenszinsen

dem Gesellschafter **als „Vorab-Einkünfte“** aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen.

Beachten Sie

Die Frage, ob **Refinanzierungszinsen**, die der Gesellschafter wegen des an die Gesellschaft ausgereichten Darlehens zu zahlen hat, **als Sonderwerbungskosten des Gesellschafters** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden können, musste das Finanzgericht nicht entscheiden. Denn die Zahlung derartiger Refinanzierungszinsen wurde im Streitfall nicht vorgetragen.

Umsatzsteuerzahler

Umsatzsteuerliche offengehalten werden!

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof vor einiger Zeit u. a. die Frage vorgelegt, **wer bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft die Umsatzsteuer schuldet**. Ist es – wie es das deutsche Umsatzsteuergesetz (UStG) vorsieht – **der Organträger** oder vielmehr **der Organkreis** (also die Mehrwertsteuergruppe)? Inzwischen liegen die **Schlussanträge der Generalanwältin** vor. Sollte der Europäische Gerichtshof der darin ausgeführten Sichtweise folgen, könnte dies **immense Auswirkungen für den deutschen Fiskus** haben.

Hintergrund

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **nicht selbstständig ausgeübt**, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse **finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch** in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (**Organschaft**). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind **als ein Unternehmen** zu behandeln.

Organschaft: Festsetzungen sollten

Die umsatzsteuerrechtliche Organschaft führt also zu einer Zusammenfassung **mehrerer Unternehmen zu einem Steuerpflichtigen**. Demzufolge werden **Leistungsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen** nicht mehr besteuert.

Der Organträger ist Steuerschuldner auch für die Umsätze, die andere eingegliederte Organgesellschaften gegenüber Dritten ausführen.

Schlussanträge

Die Generalanwältin Laila Medina hält die deutsche Regelung im Grundsatz **für nicht EU-rechtskonform**. Ihrer Ansicht nach ist die EU-Regelung dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die nur das die Gruppe beherrschende Mitglied (**Organträger**) unter Ausschluss der übrigen Mitglieder der Gruppe **als Vertreter der Mehrwertsteuergruppe** und als Steuerpflichtigen dieser Gruppe bestimmt.

Beachten Sie

Im Gegensatz zum deutschen Recht hält die Generalanwältin auch **steuerpflichtige Umsätze zwischen den Gruppenmitgliedern** für möglich. Dies hat der Europäische Gerichtshof aber

bisher anders gesehen.

Handlungsempfehlungen

Wie bereits erwähnt, handelt es sich vorerst **„nur“ um Schlussanträge**. Abzuwarten bleiben also die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und die Folgeentscheidungen des Bundesfinanzhofs.

Sofern hier der Sichtweise der Generalanwältin gefolgt wird, ist **nicht mehr der Organträger Steuerschuldner** für die Umsätze der Organschaft. Insofern dürften die gegen den Organträger erlassenen **Umsatzsteuer-Bescheide rechtswidrig** sein.

Daher steht im Raum, dass die an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer **zurückverlangt** werden kann, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist. Es ist jedoch ebenfalls vorstellbar, dass letztlich **„kreative Lösungen“** gefunden werden, um einen **fiskalischen Totalausfall** zu vermeiden.

Beachten Sie

Grundsätzlich (unter Ausblendung des Einzelfalls) ist zu empfehlen, etwaige **Umsatzsteuer-Festsetzungen vorerst offenzuhalten**.

Arbeitgeber

Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer führt zu Arbeitslohn

Die **Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer** führt bei diesen **zu Arbeitslohn**, wenn die Kosten bereits **mit der Entfernungspauschale abgegolten sind**. So lautet eine rechtskräftige Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen.

Auch wenn die Erstattung von Parkkosten bei fehlenden kostenlosen Parkmöglichkeiten ein pünktliches Erscheinen der Beschäftigten am Arbeitsplatz und damit einen reibungslo-

sen Betriebsablauf begünstigen, so erfolgt die Übernahme der Parkkosten dennoch **nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers**.

Arbeitgeber hätte die Parkplätze angemieten müssen

Eine **andere Beurteilung** hätte der Arbeitgeber (im Streitfall eine Krankenhausesellschaft) erreichen können, wenn **er selbst auf dem Parkplatz Stellplätze angemietet** und diese den Ar-

beitnehmern ohne konkrete Zuordnung allgemein kostenfrei zur Verfügung gestellt hätte. Denn die allgemein eingeräumte Möglichkeit, auf einem Firmenparkplatz einen der jeweils freien Parkplätze zu nutzen, führt **im Gegensatz zu einer konkreten Geldzahlung nicht zu einem konkretisierbaren geldwerten Vorteil**.

Arbeitgeber

Firmenwagen: Wechsel der Bewertungsmethode auch rückwirkend möglich

Kann der Arbeitnehmer **einen Firmenwagen** dauerhaft für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen, ist die 0,03 %-Regelung auch für Kalendermonate anzuwenden, in denen das Fahrzeug nicht für derartige Fahrten genutzt wurde. Dies ist gerade in **Homeoffice-Zeiten** alles andere als optimal. Doch jetzt gibt es eine erfreuliche Kehrtwende des Bundesfinanzministeriums. Danach kann der Arbeitgeber **rückwirkend eine Einzelbewertung** vornehmen.

Wird der geldwerte Vorteil nach der **1 %-Regelung** ermittelt, müssen Arbeitnehmer **zusätzlich monatlich 0,03 % des Listenpreises** für jeden Entfernungskilometer versteuern, wenn der Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen wird. Wird der Pkw aber **monatlich an weniger als 15 Tagen** für diese Fahrten genutzt, können sie die Einzelbewertung wählen. Sie müssen dann **pro Fahrt nur 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer** versteuern.

Beachten Sie

Hat der Arbeitgeber mit Wirkung für die Zukunft **kein Nutzungsverbot** ausgesprochen, dann ist der **pauschale**

Nutzungswert auch anzusetzen, wenn aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung oder anderer Umstände Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte **nicht arbeitstäglich** anfallen (z. B. aufgrund Teilzeitvereinbarung, Homeoffice, Dienstreisen, Kurzarbeit, Auslandsaufenthalt).

Es bleibt zwar dabei, dass die Methode **während des Kalenderjahres** nicht gewechselt werden darf. Neu ist allerdings folgender Passus im Schreiben des Bundesfinanzministeriums: „Eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs (Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt **für das gesamte Kalenderjahr**) ist im laufenden Kalenderjahr und **vor Übermittlung** oder Ausschreibung der **Lohnsteuerbescheinigung** jedoch grundsätzlich im Rahmen des § 41c Einkommensteuergesetz möglich.“

Beachten Sie

Diese neue Sichtweise gilt nun auch für einen Wechsel von der pauschalen Nutzungswertmethode **zur Fahrtenbuchmethode** oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr.

Einkommensteuerveranlagung

Arbeitnehmer sind **bei ihrer Einkom-**

mensteuerveranlagung nicht an eine im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03 %-Regelung gebunden. Sie können einheitlich für alle überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeuge **für das gesamte Kalenderjahr zur Einzelbewertung wechseln**.

Hierzu muss der Arbeitnehmer **fahrzeugbezogen** darlegen, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er das betriebliche Kraftfahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat.

Zudem muss er **durch geeignete Belege** glaubhaft machen, dass und in welcher Höhe der Arbeitgeber den Zuschlag mit 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ermittelt und versteuert hat (**z. B. Gehaltsabrechnung**, die die Besteuerung des Zuschlags erkennen lässt; Bescheinigung des Arbeitgebers).

Beachten Sie

Auch ein Wechsel zur Fahrtenbuchmethode ist zulässig, sofern der Arbeitnehmer **ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** ganzjährig geführt hat.

Beitragsfreie Entgeltumwandlungen in der Sozialversicherung deutlich erschwert

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben neue Anforderungen an das **Zusätzlichkeitserfordernis für beitragsfreie Arbeitgeberleistungen** festgelegt. Da sie sich dabei an dem Steuerrecht orientiert haben, ist die Sichtweise nun restriktiver als bisher. Die geänderte Auffassung gilt (auch in Bestandsfällen) spätestens **für Entgeltabrechnungszeiträume ab dem 1.1.2022**.

Zum Hintergrund: Nach § 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zählen bestimmte Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen **nicht zum Arbeitsentgelt**, wenn sie **zusätzlich** zu den Löhnen oder Gehältern gewährt werden. Für die **Steuerfreiheit oder Pauschalbesteuerung** bestimmter Zuwendungen sieht bereits das Steuerrecht das **Zusätzlichkeitserfordernis** vor (beispielsweise für Kindergarten-

zuschüsse).

Bislang wurde angenommen, dass im Sozialversicherungsrecht **eine Entgeltumwandlung dann zur Beitragsfreiheit der daraus resultierenden Arbeitgeberleistung führt**, wenn der Verzicht ernsthaft gewollt und nicht nur vorübergehend sowie auf künftig fällig werdende Arbeitsentgeltbestandteile gerichtet und arbeitsrechtlich zulässig ist.

Im **Steuerrecht** hingegen kann das **Zusätzlichkeitserfordernis** grundsätzlich **nicht durch Entgeltumwandlungen** erfüllt werden.

Ein Urteil des Bundessozialgerichts aus 2021 stand dieser Handhabung jedoch entgegen, sodass sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung auf **ein neues beitragsrechtliches Zusätzlichkeitserfordernis** verständigen mussten. Danach sind nun grund-

sätzlich die Kriterien des steuerlichen Zusätzlichkeitserfordernisses **nach § 8 Abs. 4 Einkommensteuergesetz** in Ansatz zu bringen.

Hiernach werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung **nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeits-

Arbeitgeber

Beitragsfreie Entgeltumwandlungen in der Sozialversicherung deutlich erschwert

lohn nicht erhöht wird.

Beachten Sie

Die steuerlichen Kriterien sind auch dann zu prüfen, wenn **allein das Beitragsrecht der Sozialversicherung** – nicht aber das Steuerrecht – für be-

stimmte Tatbestände ein **Zusätzlichkeitserfordernis** verlangt. Bei Entgeltumwandlungen im Sinne eines vorherigen Entgeltverzichts und daraus resultierenden neuen Zuwendungen des Arbeitgebers ist daher regelmäßig da-

von auszugehen, **dass es an der Zusätzlichkeit der neuen Zuwendungen fehlt.**

Recht

rohwedder | partner

Pfändbares Einkommen – Entgeltumwandlung

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Mit Urteil vom 14.10.2021 (Az. 8 AZR 96/20) hat das Bundesarbeitsgericht zu der wichtigen Frage Stellung bezogen, ob im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung in eine Direktversicherung eingezahlte Beträge bei einer Pfändung der Entgeltansprüche des Arbeitnehmers zum pfändbaren Arbeitseinkommen zählen.

In dem vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall stritten die Parteien darüber, ob monatlich vom Arbeitgeber aufgrund einer mit dem Mitarbeiter vereinbarten Entgeltumwandlung zu zahlende Versicherungsprämien in eine vom Arbeitgeber zugunsten des Mitarbeiters abgeschlossene Lebensversicherung (Direktversicherung) zum pfändbaren Einkommen des Mitarbeiters im Sinne von § 850 Abs. 2 ZPO gehören. In dem vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall war der Kläger der geschiedene Ehemann der beim Arbeitgeber beschäftigten Mitarbeiterin. Aufgrund eines familienrechtlichen Beschlusses war die Mitarbeiterin gegenüber ihrem geschiedenen Ehemann zur Zahlung eines Betrages von EUR 22.679,60 nebst Zinsen verpflichtet. Aufgrund dieses familienrechtlichen Beschlusses pfändete der Ehemann das gegenwärtige und zukünftige Arbeitseinkommen

der Mitarbeiterin bei ihrem Arbeitgeber. Aufgrund der Pfändung musste nunmehr der Arbeitgeber den gepfändeten Teil des Arbeitseinkommens an den Ehemann als Gläubiger abführen. Es stellte sich sodann die Frage, ob der vom Arbeitgeber in die Direktversicherung eingezahlte Betrag zum pfändbaren Einkommen der Mitarbeiterin gehörte.

Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts gehören die aufgrund einer Entgeltumwandlungsvereinbarung abgeführten Beträge in eine Direktversicherung nicht zum pfändbaren Einkommen im Sinne von § 850 Abs. 2 ZPO. Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien, dass der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine Direktversicherung abschließt und dass ein Teil der künftigen Entgeltansprüche des Arbeitnehmers durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet wird, liegt insoweit nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts kein pfändbares Arbeitseinkommen mehr vor. Bei einer solchen Vereinbarung entstehen in Höhe der Belastungen des Arbeitgebers, der zur Erfüllung seines Versorgungsversprechens einen Versicherungsvertrag schließt und als Versicherungsnehmer die mit dem Versicherer vereinbarten

Prämien zu zahlen hat, keine Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 Abs. 2 ZPO mehr vor, die der Pfändung unterliegen könnten. Der Arbeitgeber, der zur Erfüllung seines Versorgungsversprechens eine Verbindlichkeit gegenüber einem Versicherungsunternehmen eingeht, will in Höhe der Belastungen den Anspruch des Arbeitnehmers auf die laufende Vergütung endgültig beseitigen. Der Arbeitnehmer, der anstelle der Barvergütung eine Anwartschaft aus Leistungen der betrieblichen Altersversorgung will, ist damit einverstanden, dass in Zukunft in dieser Höhe kein Anspruch mehr auf Barvergütung entsteht. Deshalb handelt es sich um mehr als um eine Lohnverwendungsabrede. Diese Vereinbarung über die Entgeltumwandlung ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Die neue Vergütungsvereinbarung tritt an die Stelle der alten. Damit gehören die aufgrund einer Entgeltumwandlungsvereinbarung abgeführten Beträge in eine Direktversicherung nicht zum pfändbaren Einkommen.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Mai 2022